

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Höcke (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

165 Millionen Euro Fördermittel für einen Neubau des Eichsfeld Klinikums

Nach einer Mitteilung des MDR Thüringen vom 16. Oktober 2023 wurde am gleichen Tag in Heilbad Heiligenstadt ein Zuwendungsbescheid in Höhe von 165 Millionen Euro für einen zentralen Neubau des Eichsfeld Klinikums übergeben, wobei sich die Gesamtkosten dieses Investitionsvorhabens auf rund 200 Millionen Euro belaufen sollen. Ein Beitrag im Regionalmagazin "MDR THÜRINGEN JOURNAL" vom selben Tag zeigte Thüringens Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bei der Übergabe des Zuwendungsbescheids in Heilbad Heiligenstadt. Nach meiner Kenntnis ist über den Standort eines neu zu errichtenden Eichsfeld Klinikums bislang noch nicht entschieden. Auf die Petition gleichen Inhalts der Eichsfeldinitiative, die dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags vorliegt, wird im Übrigen Bezug genommen. Abschnitt 1 Nr. 2 der Richtlinie zur Förderung der Krankenhäuser nach dem Thüringer Krankenhausgesetz (Krankenhausförderrichtlinie) regelt die Voraussetzungen für eine Förderung von Krankenhausträgern bei einer Einzelförderung von Krankenhäusern nach §§ 10 und 13 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG).

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/5334** vom 17. Oktober 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. November 2023 beantwortet:

1. Wer hat wann welche Zuwendungsanträge für einen Neubau des Eichsfeld Klinikums im zweistufigen Zuwendungsverfahren nach der Krankenhausförderrichtlinie beim Freistaat Thüringen gestellt?

Antwort:

Mit Schreiben vom 22. August 2018 hat die Eichsfeld Klinikum gGmbH als Krankenhausträger einen entsprechenden Antrag gestellt.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde der am 16. Oktober 2023 übergebene Zuwendungsbescheid des Freistaats Thüringen in Höhe von 165 Millionen Euro für einen zentralen Neubau des Eichsfeld Klinikums von wem erlassen?

Antwort:

Die Bewilligung erfolgte durch das Thüringer Landesverwaltungsamt auf Grundlage des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit dem Thüringer Krankenhausgesetz und nach Maßgabe der im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen.

3. Lagen zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids die in Abschnitt 1 Nr. 2 der Krankenhausförderrichtlinie geregelten Voraussetzungen für eine Förderung von Krankenhausträgern bei einer Ein-

zelförderung von Krankenhäusern nach §§ 10 und 13 ThürKHG in vollem Umfang vor und falls die Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort:

Voraussetzung für - insbesondere mit der Bauausführung in Zusammenhang stehenden - Auszahlungen von Fördermitteln ist u.a., dass der Krankenhausträger Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines entsprechenden Grundstückes oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts ist. Dies ist bisher nur teilweise erfüllt.

Die Bewilligung erfolgte daher mit dem Vorbehalt, dass der Krankenhausträger diesen Nachweis erbringt. Eine entsprechend verbindliche Absichtserklärung wurde durch die Eichsfeld Klinikum gGmbH vor Erteilung des Bescheids bereits vorgelegt. Der tatsächliche Nachweis steht noch aus und ist als Grundlage für die Erfüllung der Auflage des Bescheides aber in Umsetzung.

Die weiteren in der Krankenhausförderrichtlinie genannten Voraussetzungen für die Bewilligung sind derzeit gegeben.

4. Welchen Nachweis über Grundstückseigentum hat der Zuwendungsempfänger nach Abschnitt 1 Nr. 2 Abs. 3 der Krankenhausförderrichtlinie gegenüber der Zuwendungsbehörde für welche Grundstücke wie erbracht (bitte genaue Bezeichnung mit Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer)?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 3.

5. Welcher Nachweis über die gesicherte Gesamtfinanzierung der Maßnahme wurde vom Zuwendungsempfänger wann und in welcher Form gegenüber wem erbracht und was beinhaltet dieser (bitte Vorlage des Gesamtfinanzierungsnachweises)?

Antwort:

Die Bewilligung erfolgte in Form einer 100prozentigen Anteilsfinanzierung und unter Vorbehalt der noch vorzulegenden vollständigen Antragsunterlagen (Haushaltsunterlage Bau), der baufachlichen Prüfung sowie der Prüfung der Kosten für Einrichtung und Ausstattung. Die abschließende Festlegung förderfähiger und nicht förderfähiger Kosten erfolgt insbesondere erst mit dem Ergebnis der baufachlichen Prüfung.

Im Falle nicht förderfähiger Bestandteile der Maßnahme hat der Krankenhausträger eine Erklärung über die Absicherung dieser Kostenanteile vorzulegen.

6. Beinhaltet der Zuwendungsbescheid nach Frage 2 auch die Genehmigung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns und falls die Frage mit Ja beantwortet wird, unter welchen Auflagen und Nebenbestimmungen wurden der Zuwendungsbescheid und gegebenenfalls auch die Genehmigung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns von wem, wann erteilt?

Antwort:

Nein

Werner
Ministerin